

MKGE 7 Nr. 37

Mkg, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_7_Nr_37

FR: ATMC 7 n° 37

IT: STMC 7 n. 37

Volltext

Nr. 37 70 hauses hahe einlagern lassen, wodurch er die im Schulhaus einquartierte 'fruppe mitsamt ihrer Ausrüstung in Gefahr gebracht habe. Art. 163 MStG erfordert die Schaffung einer konkreten, nicht bloss einer abstrakten Gefahr. Nach der Rechtsprechung ist eine konkrete Ge- fahrdung erst dann gegeben., wenn die Schädigung von Per.sonen oder Sachen nicht nur entfernt möglich, sondern nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nahe und ernstlich wahrscheinlich ist (BGE 87 IV 90; 85 IV 137 und dort angeführte Urteile). Eine solche konkrete Gefahr- dung ist im vorliegenden Fali nicht festgestellt worden. In clieser Hin- sicht treffen die Hinweise des Verteidigers darüher zu, class scharfe Mu- nition mit der Bahn und dem Auto transportiert und vielfach manipu- liert wird., ohne class darin eine Gefahrdung zu erblicken ist. Die Hanc- granaten insbesondere werden entschärft gehalten bis zum Moment ihrer Verwendung. Zudem liess der Beschwerdeführer d en Raum mit d er schar~ fen Munition abschliessen und den Schlüssel besonders aufmerksam auf- bewahren. Durch das Einlagern scharfer Munition im Schulhauskeller hat der Beschwerdeführer iln vorliegenden Falle keine ernstlich nahe- liegende konkrete Gef ahr hervorgeruf en. Er ist desllalh von d er Anklage der fahrlässigen Gefahrdung durch Sprengstoffe (Art. 163 Abs. 1 JrlStG) f reizusprechen. 3. Dagegen hat sich cler Besch,verclefführer durch das Einlagern von scharfer Munition hn allgemeinen Materialmagazin der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften durch Missachtung der W eisungen für di e M uni- tion in Schulen uncl l(ursen 1957 (Reglement 63.4 d Ziff. 10 uncl 18) schuldig genlacht. In dieser Hinsicht gehen di e überlegungen des V er- teidigers fehl., wenn er, gestützt auf die Tatsache, dass scharfe Munition als Eisenbahnfracht transportiert wird, dass sie zum Schiessplatz und zurück verbracht werden muss., dass si e zur N achkontrolle un d Abgabe manipuliert wird, abzuleiten versucht, dass auch deren Deponierung in einem Materialmagazin keine Nichtbef olgung von Dienstvorschriften dar- stelle. Solche l(ritik betrifft die Gründe, oh überhaupt Reglements vor- schriften aufzustellen sind, ändert aber nichts an cler Tatsache, class eine Regleinentsvorschrift hesteht, die bestimmt, dass Munition nicht im glei- chen li.aum mit anderem l(orpsmaterial aufbewahrt werden darf. Es ist ührigens durchllaus verstandlich, class für die Munitionslagerung beson- dere Vorschriften aufgestellt wurden. Diese heziehen sich auf die ein- zeln Munitionsmengen uncl -arten sowie cleren l(ontrolle und Sortie- rung zwecks Vermeidung einer Verwechslungsgefahr. Auch der vorlie- gence Fali hat gezeigt, dass hei Nichtheachtung dieser zweckmassigen Vorschriften Unordnung entsteht, die uner,vertete Folgen nach sich ziehen kann. Unhellflicll. ist in subjektiver Hinsicht auch cler Einwanc des Be- schwerdeführers, die Weisungen für die Munition in Schulen und l(ur- sen 1957 seien ihm nicht ausgehandigt worden, sonclern in der Biirokiste

71 Nr. 37, 38 desEinheitskommandanten geblieben; er gibt selbst zu, dass ihm bewusst \Var, dass Munition nicht mit dem übrigen l(orpsmaterial gelagert wer- den darf. (29. J uni 1962, B. e. D. G. 3) 38. Strafmildernde Umstände (Art. 45 MStG), die darin liegen sollen,

dass ein ausländischer Agent aus Liebe zu seinem kommunistischen Vaterland, aus Gehorsamspflicht und unter dem Drucke von Sanktionen Nachrichtendienst betrieb, verneint. Gründe für eine allfallige Ablehnung der Strafmilderung (Erw. 2). - Berücksichtigung generalpräventiver Gründe bei der Strafzumessung (Erw. 3 h). Circonstances atténuantes (art. 45 CPM) pas admises lorsqu'un agent étranger pratique le service de renseignements par amour de sa patrie communiste, par devoir d'obéissance et sous la menace de sanctions. Motifs pour refuser l'atténuation de la peine (cons. 2). - Prise en considération de motifs de prévention générale pour la fixation de la peine (cons. 3 h). Circostanze attenuanti non ammesse (art. 45 CPM) in favore di un agente straniero, praticante il servizio d'informazione per legami alla patria comunista, per senso di obbedienza e sotto minaccia di sanzioni. Motivi per rifiutare l'attenuazione della pena (cons. 2). - Considerazione di argomenti di prevenzione generale nella commisurazione della pena (cons. 3 b). 2. Der Beschwerdeführer macht geltend, seine nachrichtendienstliche Tätigkeit sei weitgehend seiner Liebe zum kommunistischen Vaterland, das ihm den Aufstieg aus bescheidenen Verhältnissen in eine sozial gehobene Stellung ermöglicht habe, zuzuschreiben, weshalb er aus einem achtungswerten Beweggrund gehandelt habe. Als tschechoslowakischer Staatsangestellter sei er zum Einsatz als Geheimgent zudem von Personen veranlasst worden, denen er Gehorsam schuldig oder von denen er abhängig gewesen sei. Überdies habe er sich in schwerer Bedrängnis befunden, da er im Falle der Weigerung, die ihm zugedachte Aufgabe zu erfüllen, seitens eines autoritären Regimes mit schweren finanziellen und moralischen Sanktionen zu rechnen gehaft hatte. Unter diesen Umständen habe das Divisionsgericht, indem es die Zuhilfenahme von Strafmilderungsgründen abgelehnt habe, Art. 45 MStG bzw. Art. 64 StGB verletzt. Nach den Feststellungen des Divisionsgerichts, die nicht als willkürlich angefochten werden und daher für das Militärkassationsgericht ver-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.